

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

inkl. Maschinen, maschineller Anlagen sowie Montage-, Inbetriebnahme- und ähnlicher Leistungen

I. Geltung

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Vertragsabschlüsse von Westfalia Logistics Solutions Europe GmbH & Co. KG und Westfalia WST GmbH & Co. KG sowie allen Gesellschaften, an denen die vorgenannten Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar zu 100 % beteiligt sind (Unternehmensgruppe Westfalia, alle nachfolgend: Westfalia). Sie gelten nur gegenüber Vertragspartnern, sofern diese bei Bestellung in Ausübung ihrer gewerblichen und selbstständigen oder beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2. Bestellungen von Lieferungen und/oder Werkleistungen erfolgen ausschließlich anhand dieser Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass der Bedarf einer ausdrücklichen Bezugnahme im Einzelfall besteht.

3. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten als nicht vereinbart, sofern sie im Einzelnen nicht ausdrücklich und schriftlich von Westfalia bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Westfalia in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.

4. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der DSGVO mit Inkrafttreten vom 25.05.2018.

II. Vertragsabschluss

1. Angebote des Lieferanten sind für Westfalia unverbindlich und kostenlos.

2. Bestellungen und deren Annahme bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Form genügt jedoch Briefwechsel oder telegrafische oder elektronische Übermittlung von Angebot oder Annahme. Eine eigene Unterschrift oder elektronische Signatur ist zwecks Wahrung der Schriftform nicht erforderlich. Westfalia hält sich an Bestellungen für fünf Werktage gebunden; nimmt der Lieferant die Bestellung inkl. einer verbindlichen Angabe zur Lieferzeit nicht innerhalb dieser Frist schriftlich an, kann Westfalia die Bestellung widerrufen.

3. Anfragen zur Erstellung eines Angebots und Bestellungen wird der Lieferant unverzüglich auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von Westfalia gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und Westfalia darauf hinweisen. Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten und sonstige vorvertragliche Leistungen werden nicht gewährt, sofern nicht eine Vergütung schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgesehen ist.

4. Ändert der Lieferant im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung Merkmale einer Ware oder Leistung, ist er verpflichtet, Westfalia hierauf vor Vertragsabschluss ausdrücklich hinzuweisen.

5. Nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform. Sollten sich Änderungen des Leistungsumfangs bei der Ausführung der Bestellung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant dies Westfalia unverzüglich schriftlich mitteilen. Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung. Für Änderungen, die von Westfalia gewünscht werden, gelten die Regelungen dieses Abschnitts über Bestellung und Vertragsabschluss entsprechend.

III. Lieferung und Leistung

1. Sofern es sich beim Lieferumfang um Maschinen oder maschinelle Anlagen handelt, hat der Lieferant unter Einhaltung aller Beschaffenheitsmerkmale und sonstiger von ihm garantierter Merkmale und Werte die Maschine oder maschinelle Anlage mit allen Teilen, die zum einwandfreien Betrieb notwendig sind, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation zu liefern. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Die Übernahme von Wünschen von Westfalia entbindet den Lieferanten nicht von seiner vertraglichen Verantwortung.
2. Bei jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Liefergegenstände sowie der Bestellnummer beizulegen. Werden diese Angaben seitens des Lieferanten unterlassen, gilt die Lieferung erst mit ihrer Zuordnung bei Westfalia als erfolgt.
3. Teillieferungen sind nur dann zulässig, sofern Westfalia ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Teillieferungen sind nicht als selbstständige Geschäfte anzusehen und schriftlich als solche zu kennzeichnen.
4. Innerhalb der Mängelrügefrist können Falschlieferungen und Übermengen von Westfalia auch nach vorbehaltloser Entgegennahme zurückgewiesen werden.
5. Vom Lieferanten geschuldete Leistungen sind einschließlich dazugehöriger Dokumentationen auftragsgemäß und vollständig auszuführen. Der Lieferant hat diese in eigener Verantwortung durchzuführen, auch wenn er die Wünsche von Westfalia mitberücksichtigt. Vor Ausführung der Leistungen hat sich der Lieferant über die Bedingungen am Aufstellungs-/Montageort zu informieren. Er hat sich insbesondere mit den Klima- und Umweltbedingungen vertraut zu machen. Diese hat er bei der Organisation der Bestellabwicklung zu berücksichtigen, damit eine termingerechte Ausführung erfolgen kann. Besondere Sorgfaltspflicht obliegt dem Lieferanten bei der Ausführung der Leistungen im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Werden im Erdreich, in geschlossenen Gemäuern oder Behältnissen Schadstoffe vom Lieferanten vorgefunden oder werden solche aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder auf sonstige Weise vermutet, ist Westfalia sofort schriftlich zu unterrichten, um ihm Gelegenheit zur Untersuchung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zu geben.
6. Westfalia hat das Recht, Änderungsleistungen oder Zusatzleistungen zu verlangen. Westfalia ist berechtigt, solche Leistungen anzuordnen, die der Lieferant auch dann auszuführen hat, wenn eine Einigung über die Änderung des vereinbarten Preises oder eine Zusatzvergütung der Höhe nach noch nicht erfolgt ist. Der Lieferant legt auf Wunsch von Westfalia ein prüfbares Angebot über die gewünschten Änderungs- oder Zusatzleistungen vor.
7. Sollte der Lieferant für die Vertragsdurchführung Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, hat er vor Beginn der Leistungserbringung unaufgefordert die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.

IV. Arbeiten vor Ort

1. Im Falle der Lieferung von Maschinen oder maschinellen Anlagen bzw. der Leistung von Montage-, Inbetriebnahme- und ähnlichen Leistungen hat der Lieferant vor Beginn seiner Arbeiten den Montageort hinsichtlich der Fundamente, der Anschlüsse, der Absteckungen und sonstiger relevanter Umfeldbedingungen zu überprüfen, damit er die Mangelfreiheit seiner Leistungen sicherstellen kann.
2. Die Anwesenheit der Montageleitung von Westfalia am Montageort entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten. Der Lieferant hat für die Montagestelle einen fachkundigen, erfahrenen und Deutsch sprechenden Montageleiter zu benennen und diesen mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Westfalia ist unverzüglich vor Auswechslungen zu informieren.
3. Westfalia ist berechtigt, die Auswechslung von Mitarbeitern zu verlangen, sollten sich diese als nicht fachkundig erweisen oder die Betriebssicherheit gefährden.

4. Direkte Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten, Westfalia-Kunden und Dritten in Angelegenheiten, welche die Vertragsabwicklung betreffen, sind ohne Zustimmung von Westfalia nicht zulässig und unwirksam.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Leistungserbringung mit anderen Lieferanten am Leistungsort zu koordinieren, sofern die Gesamtbauausführung dies verlangt oder Westfalia dies fordert. Hierbei ist darauf zu achten, dass die gegenseitigen Interessen gewahrt bleiben. Westfalia hat das Recht, eine Mitbenutzung von Gerüsten, Geräten usw. des Lieferanten durch Westfalia oder Dritte gegen angemessene Vergütung zu verlangen.
6. Die Durchführung von Arbeiten im Werks- und Baustellenbereich von Westfalia ist mit dem zuständigen technischen Mitarbeiter von Westfalia rechtzeitig abzustimmen. Daneben hat sich der Lieferant von der bei Westfalia zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit über eventuelle örtliche Gefahren unterrichten zu lassen und mit dieser die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Arbeitnehmer und die seiner Unterbeauftragten sicherheitsgerecht verhalten und die vorgeschriebene gefahrenbedingte Schutzausrüstung tragen. Während der Montagezeit ist ein Sicherheitsbeauftragter vom Lieferanten einzusetzen.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, sich an alle für den Erfüllungsort geltenden Brandschutzbestimmungen zu halten. Er hat sich bei der Werks- und Baustellenfeuerwehr zu melden und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen abzustimmen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehältern, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen diese nur mit Genehmigung der Werks- und Baustellenfeuerwehr durchgeführt werden.
8. Der Lieferant hat Westfalia eine Liste mit den Namen aller Personen einzureichen, die im Werks- und Baustellenbereich beschäftigt sind. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Der Lieferant hat Westfalia nach Aufforderung nachzuweisen, dass für diese Personen der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Der Lieferant ist gehalten, alle im Zeitpunkt der Ausführung seiner Leistung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, am Montageort zu beachten und einzuhalten. Von ihm eingesetztes Personal ist entsprechend zu instruieren. Der Lieferant stellt Westfalia von aufgrund der Nichtbeachtung solcher Vorschriften entstehenden Folgen, insbesondere Ansprüchen, frei. Er darf Subunternehmer für Arbeiten im Werks- und Baustellenbereich nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Westfalia einsetzen (siehe auch Ziffer XIX.). Die Zustimmung von Westfalia darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden. In Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder aus anderem wichtigem Grund hat Westfalia das Recht, dem Lieferanten bzw. seinen Subunternehmern den Zutritt zum Werks- und Baustellenbereich zu verwehren.
9. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer und die seiner beauftragten Subunternehmer die Weisungen von Westfalia zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit befolgen und den üblichen Kontrollverfahren am Leistungsort unterliegen.
10. Alle Gegenstände, die auf das Werks- und Baustellengelände von Westfalia gebracht werden, unterliegen der Kontrolle von Westfalia. Der Lieferant hat Gegenstände, die er auf das Werks- und Baustellengelände bringen will, vorher deutlich mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Vor dem An- und Abtransport ist dem Montageleiter von Westfalia eine Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Westfalia haftet nicht für Diebstähle und für Schäden an Gegenständen, die der Lieferant auf das Werks- und Baustellengelände gebracht hat. Das Aufstellen von Baustellenschildern durch den Lieferanten hat zu unterbleiben, sofern Westfalia dies nicht ausdrücklich fordert.

V. Termine

1. Zwischen Westfalia und dem Lieferanten vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Mit Ablauf des vereinbarten Liefertermins gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist.
2. Bei Lieferungen gilt der Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle als rechtzeitig, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie bei Werkleistungen deren Abnahme. Sollten Dokumentationen, Prüfzeugnisse oder andere Unterlagen einschließlich elektronisch gespeicherter Daten zum Leistungsumfang gehören, gilt die Lieferung/Leistung vor deren vollständiger und vertragsgemäßer Übergabe als nicht erbracht.
3. Muss der Lieferant annehmen, dass ihm die Lieferung zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, ist er verpflichtet, dies unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzugs anzuzeigen.
4. Bei Fristüberschreitung ist dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen. Liefert er innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht, ist Westfalia berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner haftet der Lieferant für alle Westfalia aus dem Verzug entstehenden Ansprüche für Folgeschäden. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,2 % des Bestellwertes pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Gesamtbestellwertes. Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche wegen des Verzugs anzurechnen.
5. Sollten von Westfalia notwendige bereitzustellende Unterlagen oder Beistellungen ausbleiben, kann sich der Lieferant nur darauf berufen, wenn er die Unterlagen oder Beistellungen schriftlich mit angemessener Nachfrist angemahnt und diese nicht innerhalb dieser Nachfrist erhalten hat.
6. Im Falle vorzeitiger Lieferung/Leistung behält sich Westfalia vor, die Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Sollte Westfalia eine vorzeitige Lieferung/Leistung annehmen, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant kann die Zahlung jedoch erst zum vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin verlangen.

VI. Versand

1. Sofern zwischen Westfalia und dem Lieferanten nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung von Waren frachtfrei (DAP) gemäß Incoterms 2010 an die von Westfalia in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle.
2. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung der Produkte verantwortlich. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass ausschließlich neuwertige und gesetzlich zulässige Verpackungsmaterialien verwendet werden. Mehrere Artikel einer Sendung dürfen in einem Transportbehältnis angeliefert werden, müssen aber getrennt verpackt und identifizierbar sein.
3. Sollte ein Direktversand an Kunden erfolgen, so ist dieser vollkommen neutral und im Namen von Westfalia vorzunehmen. Die erforderlichen Versandpapiere sind bei Westfalia rechtzeitig anzufordern. Rechnungen und Avise dürfen nur an Westfalia übersandt werden.
4. Der Lieferant weist den Ursprung der gelieferten Produkte nach bzw. gibt eine Langzeit-Lieferantenklärung nach VO (EU) 2015/2447 ab.

VII. Erfüllung der Lieferung/Leistung

1. Umfasst die Lieferung Maschinen oder maschinelle Anlagen und ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, wird der Abnahmetermin, sofern nicht andere Abnahmebedingungen festgelegt sind, auf schriftlichen Antrag des Lieferanten gemeinsam festgelegt. Ausgeschlossen sind Abnahmefiktionen und stillschweigende oder konkludente Abnahmen. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Gefahrübergang findet nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch Westfalia statt. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen, insbeson-

dere nicht durch Prüfungen, Zwischenprüfungen, Ausstellung von Zertifikaten oder Arbeitsnachweisen. Auch die Ingebrauchnahme hat eine Abnahme nicht zur Folge, soweit sie zur Durchführung von Abnahmetests erfolgt und/oder erforderlich ist, um notwendige weitere Arbeiten auszuführen.

2. Hat Westfalia oder die Abnahmebehörde bereits vor Abnahme wesentliche Mängel festgestellt, die noch nicht behoben wurden, kann Westfalia einen bereits festgelegten Abnahmetermin unbeschadet sonstiger Rechte und ihrer Ansprüche bis zur Behebung der Mängel verschieben. Die Inbetriebnahme des erstellten Werkes oder von Teilen desselben durch Westfalia oder ihren Endkunden bedeutet keine Abnahme. Gemeinsame Zustandsfeststellungen infolge verweigerter Abnahme und einseitige Zustandsfeststellungen des Lieferanten ersetzen die erforderliche förmliche Abnahme nicht und bewirken nicht die Rechtswirkungen einer Abnahme.

3. Die sachlichen Kosten der Abnahme trägt der Lieferant. Westfalia und der Lieferant tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.

VIII. Preise

1. Alle vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise. Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen. Sofern Preise bei Auftragserteilung noch nicht endgültig festgelegt sind, sind diese unverzüglich nach Eingang der Bestellung bekannt zu geben. Die Bestellung wird in diesem Falle erst mit der anschließenden Preisbestätigung wirksam.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle einschließlich Verpackungs- und Versandkosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

IX. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt zu den in der Bestellung genannten Zahlungszielen. Bei Banküberweisung gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Die Zahlungsziele laufen ab Eingang prüfbarer und ordnungsgemäßer Rechnung, jedoch nicht vor Eingang mangelfreier und vollständiger Lieferung und, sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe. Sofern eine Zahlung aufgrund nicht ordnungsgemäßer Lieferpapiere oder unvollständiger Rechnungsangaben nicht fristgemäß erfolgen kann oder gesetzlich vorgeschriebene Angaben fehlen, laufen Zahlungs- und Skontofristen erst ab Klärung und Rechnungskorrektur durch den Lieferanten.

2. Vereinbarte Vorauszahlungen leistet Westfalia gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen und nach Vorlage einer zu vereinbarenden Vorauszahlungssicherheit. Im Fall von Vorauszahlungen hat der Lieferant sämtliche Leistungen in einer Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

3. Dem Lieferanten ist die Abtretung von Forderungen gegen Westfalia untersagt, sofern Westfalia der Abtretung nicht schriftlich zustimmt.

X. Eigentumsübertragung und -vorbehalt

1. Das Eigentum an bestellter Ware geht mit der Meldung der Versandbereitschaft auf Westfalia über.

2. Der Lieferant versichert, dass keine Rechte Dritter an den gelieferten Waren bestehen. Westfalia erkennt keine Eigentumsvorbehaltsregelungen an, es sei denn, dass diese im Einzelfall vorher schriftlich vereinbart wurden. Westfalia bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr auch vor Zahlung der entsprechenden Vergütung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt. Sollten Untertierlieferanten dennoch Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, steht Westfalia gegenüber dem Lieferanten wegen aller hierdurch entstehenden Schäden ein Anspruch zu.

XI. Qualität

1. Die Erbringung aller Lieferungen und Leistungen hat nach dem Stand der Technik unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen sowie aller anwendbaren technischen Regeln, Normen und Richtlinien zu erfolgen. Der Lieferant hat zudem die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen zu gewährleisten.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen einschließlich der Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant stellt auf Verlangen ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware aus. Die Haftung für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Schäden und Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen, obliegt dem Lieferanten.

XII. Mängelrechte

1. Der Lieferant hat mangelfreie Lieferungen und Leistungen beizubringen. Diese müssen die vereinbarte Qualität, die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie die von ihm garantierten Merkmale und Werte aufweisen.

2. Westfalia ist berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzlieferung sowie Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Lieferant hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, vor allem die Aus- und Einbaukosten, zu tragen. Westfalia kann vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn die Nacherfüllung nicht innerhalb der von Westfalia gesetzten angemessenen Frist erfolgt. Westfalia erwächst zudem das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Garantieansprüche, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben hiervon unberührt.

3. Westfalia stehen gesetzlich bestimmte Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Insbesondere ist Westfalia berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die dem Endabnehmer im Einzelfall geschuldet ist. Das gesetzliche Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt. Rückgriffsansprüche gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch Westfalia oder einen ihrer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

4. Sofern der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt oder die Nacherfüllung unzumutbar ist, z. B. aus Gründen der Gefährdung der Betriebssicherheit, des drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden oder besonderer Eilbedürftigkeit, kann Westfalia die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst einleiten. Von derartigen Umständen wird der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, unterrichtet. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur endgültigen Mängelbeseitigung.

5. Westfalia hat das Recht, Mängelrügen innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten oder bei durch Sichtprüfung nicht leicht erkennbaren Mängeln innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Entdeckung zu erheben.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht eine längere gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist gilt. Sollten Mängel innerhalb der ersten zwölf Monate nach Verjährungsbeginn auftreten, wird vermutet, dass diese schon bei Gefahrübergang vorlagen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Lieferung bzw., wenn dies vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, mit Abnahme. Für im Rahmen der Nacherfüllung vom Lieferanten ersetzte Teile beginnt sie mit Ersatzlieferung. Für Anlagenteile, die wegen einer durch Mängel ausgelösten Betriebsunterbrechung nicht wie vertraglich vorgesehen eingesetzt werden können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung.

XIII. Schutzrechte

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Westfalia durch die vertragliche Nutzung der Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten Urheberrechte, Patente oder Schutzrechte anderer Dritter nicht verletzt. Sollten an den Lieferanten Ansprüche wegen Verletzung eines inländischen gewerblichen Schutzrechtes oder, wenn ihm die Nutzung im Ausland bekannt war, auch wegen Verletzung eines ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden, ist Westfalia vom Lieferanten von allen Ansprüchen freizustellen. Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die Westfalia zur Vermeidung oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, gehen zulasten des Lieferanten, wenn diese daraus erwachsen sind, dass er Westfalia nicht die zur vertraglichen Nutzung erforderlichen Rechte zugesichert hat.

XIV. Haftung

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Der Lieferant stellt Westfalia von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, welche auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind, gleich, ob der Lieferant Hersteller des Produkts oder Zwischenhändler eines nur weiterverkauften Produkts eines Dritten ist. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die durch nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen, entstehen. Das Recht, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

3. Der Lieferant stellt Westfalia von allen öffentlichen und privatrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages durch den Lieferanten stehen. Die Pflicht zur Freistellung von Ansprüchen Dritter gilt auch bei Schäden, die der Lieferant bei Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen) verursacht. Erkennt der Lieferant, dass es zu Schäden bei Auftragsausführung kommt, hat er den Montageleiter von Westfalia unverzüglich hiervon zu unterrichten.

4. Wenn der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen gegen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes, Wasserhaushalts-, Altöl- und Abfallbeseitigungsgesetzes sowie der hierzu ergangenen Verordnungen oder sonstiger Gesetze und Vorschriften verstoßen, so haftet der Lieferant für sämtliche Schäden, die Westfalia oder Dritten entstehen. Er stellt Westfalia von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Falle eines solchen Verstoßes gegen Westfalia gerichtet werden.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, sich in ausreichendem Umfang gegen alle Risiken zu versichern, die seine Haftung für ihn mit sich bringt. Auf Verlangen weist er seinen Versicherungsschutz nach.

XV. Rücktritt

Zusätzlich zu den sonstigen ihr zustehenden Rechten und Ansprüchen kann Westfalia ganz oder teilweise bei

- > wesentlicher Vermögensverschlechterung des Lieferanten
- > und/oder Einstellung der Zahlungen des Lieferanten
- > und/oder Eigenantrag des Lieferanten auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens und/oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse
- > sowie in anderen Fällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurücktreten. Westfalia ist in diesen Fällen berechtigt, sämtliche sich in seinem Eigentum befindlichen Gegenstände und Unterlagen vom Lieferanten herauszuverlangen. Weiter ist Westfalia berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen, ob fertiggestellt oder nicht, hinsichtlich derer der Rücktritt nicht erklärt worden ist, ganz oder teilweise vom Lieferanten gegen anteilige Vergütung herauszuverlangen; der Lieferant ist verpflichtet, diese unverzüglich an Westfalia herauszugeben und das Eigentum zu übertragen. In diesen Fällen stehen dem Lieferanten keine Schadensersatz- und keine weiteren Vergütungsansprüche zu.

XVI. Unterlagen, Beistellungen, Fertigungsmittel

1. Westfalia behält sich alle eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen), die Westfalia dem Lieferanten zur Verfügung stellt, uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Ausführung der Bestellung verwendet werden. Dritten dürfen diese nur mit schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind jederzeit auf Anforderung bzw. unaufgefordert nach Ausführung der Bestellung, vorzeitiger Beendigung oder Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses an Westfalia herauszugeben.

2. Die dem Lieferanten von Westfalia zur Verfügung gestellten Beistellungen bleiben Eigentum von Westfalia. Die Verarbeitung von Beistellungen erfolgt für Westfalia als Hersteller. Sollte das Eigentum durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung erlöschen, überträgt der Lieferant Westfalia hiermit im Voraus einen dem Rechnungswert der betreffenden Beistellungen entsprechenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Beistellungen dürfen ausschließlich für die Ausführung der Bestellung verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten unentgeltlich zu verwahren, auf seine Kosten gegen zufälligen Untergang oder Verlust zu versichern und als Eigentum von Westfalia zu kennzeichnen. Westfalia kann jederzeit auf Anforderung bzw. unaufgefordert nach Ausführung der Bestellung, vorzeitiger Beendigung oder Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses die Herausgabe der Beistellungen verlangen.

3. Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt und von Westfalia bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, gehen mit Inbetriebnahme durch den Lieferanten in das Eigentum von Westfalia über. Die Regelungen über Beistellungen gelten entsprechend.

XVII. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an Westfalia gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an Westfalia gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens sechs (6) Monate vor der Einstellung der Produktion angezeigt werden.

XVIII. Geheimhaltung

1. Alle geschäftlichen und technischen Informationen, die der Lieferant bei Durchführung des Auftrages erhält, sind – auch über die Beendigung des Vertrags hinaus – uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren oder von denen er in rechtmäßiger Weise anderweitig Kenntnis erlangt hat, sind hiervon ausgeschlossen.

2. Erzeugnisse, die nach von Westfalia entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen o. Ä. oder nach Werkzeugen von Westfalia angefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder außerhalb der Vertragsdurchführung selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

3. Der Vertragsschluss ist vom Lieferanten vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf in Werbematerialien nur mit schriftlicher Zustimmung von Westfalia auf die Geschäftsbeziehung hinweisen.

XIX. Subunternehmer

Der Lieferant ist zur Einschaltung von Subunternehmern nur dann berechtigt, wenn Westfalia hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers hat der Lieferant dem Subunternehmer alle einschlägigen vertraglichen Pflichten, die der Lieferant gegenüber Westfalia übernommen hat, zu übertragen. Der Lieferant haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Subunternehmer.

XX. Zugang zu den Fertigungsstätten

Westfalia behält sich das Recht vor, bei Bestellungen, die individuell nach ihrer Vorgabe abgewickelt werden, nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Lieferanten Zutritt zu dessen Fertigungsstätten zu erhalten. Westfalia wird dazu ein Ansprechpartner für abwicklungsspezifische Rückfragen benannt. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Ausübung dieses Rechts die Zustimmung bei seinen Zulieferern einzuholen.

XXI. Unwirksamkeit

1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Für eine unwirksame Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung gelten, die der unwirksamen möglichst nahekommt.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, wird der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit Westfalia vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abgeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleiben.

XXII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung des Lieferanten ist die von Westfalia bezeichnete Empfangsstelle.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Westfalia gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand ist das für den Sitz von Westfalia zuständige Gericht. Westfalia ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.
4. Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat im Zweifel der deutsche Wortlaut Vorrang.